Bekanntmachung

des endgültigen Wahlergebnisses

der Direktwahl des Bürgermeisters

in der Stadt Nidderau

am 15.11.2026

Am 16.11.2026 hat der Wahlausschuss in einer öffentlichen Sitzung das endgültige Wahlergebnis ermittelt und folgende Feststellungen getroffen:

Anzahl der Wahlberechtigten	15.857
Anzahl der Wählerinnen und Wähler	9.059
Anzahl der gültigen Stimmen	8.960
Anzahl der ungültigen Stimmen	99

Die Wahlbeteiligung betrug 57,13 %.

Die Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen verteilen sich wie folgt:

Lfd. Nr.	Familien- und Rufname	Träger des Wahlvorschlags	Stimmen	Prozent (%)
1	Bär, Andreas	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	**4.606**	**51,41 %**
2	Studebaker, Phil	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	**3.164**	**35,31 %**
3	Knobloch, Jens	Einzelbewerber Knobloch	**1.190**	**13,28 %**

Auf den Bewerber **Herrn Bär, Andreas** sind mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen entfallen.
Er ist damit zum Bürgermeister der Stadt Nidderau gewählt.

Einspruch gegen die Gültigkeit der Direktwahl des Bürgermeisters

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Gegen die Gültigkeit der Wahl kann auch jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, oder der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlags, nach Maßgabe des § 25 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) Einspruch erheben (§ 49 KWG).

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen, von dem Tag der Bekanntmachung des Ergebnisses der oben genannten Wahl ab, schriftlich oder zur Niederschrift beim
Wahlleiter der Stadt Nidderau,
Wahlamt,
Am Steinweg 1,
61130 Nidderau
einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Nidderau, den 17.11.2026

Philipp Meißner
Besonderer Wahlleiter